

**Preisblatt „Netzanschluss und Anschlussnutzung in Niederdruck“
 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (Netzbetreiber)
 zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

gültig ab 01. Mai 2018

1. Netzanschlusskosten (Ziff. I der Ergänzenden Bedingungen)¹

1. Neuanschluss bis DN 50, bis 100 kW Anschlussleistung und bis 20 m Leitungslänge	Kosten (netto)	Kosten (brutto)
Grundbetrag inkl. Netzanschluss, Haus-Druckregelgeräte, Material und Montage sowie Tiefbau im öffentlichen Bereich bis zu einer Anschlusslänge von 5 m	2.400,00 €	2.856,00 €
Mehrbetrag für Anschlusslängen über 5 m:		
- für jeden weiteren lfd. m im öffentlichen Bereich	130,00 €	154,70 €
- für jeden weiteren lfd. m im Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	75,00 €	89,25 €
- für jeden weiteren lfd. m im Kundengrundstück im befestigten Bereich	130,00 €	154,70 €
- Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechnen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzanschlusskosten gemäß Aufwand zu berechnen. Dies gilt auch für entstehende Mehrkosten durch Sonderwünsche des Kunden.	nach Aufwand	
Rückvergütung bei Eigenleistung des Anschlussnehmers nach Vorgaben des gesondert anfordernden Merkblatts des Netzbetreibers:		
- für jeden lfd. m Leitungstrasse für den Tiefbau inkl. Einsandung und Oberflächenherstellung auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	50,00 €	59,50 €
- für jeden lfd. m Leitungstrasse für den Tiefbau inkl. Einsandung und Oberflächenherstellung auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	105,00 €	124,95 €
- pro Mauerdurchbruch	71,50 €	85,09 €
Bei Mehrspartenanschlüssen gewähren wir einen Nachlass von 10% je verlegter Sparte auf die pauschalen Netzanschlusskosten. Im Versorgungsgebiet Rheinstetten auf die Sparte Gas. Der Baukostenzuschuss ist davon ausgenommen.		
2. Verlegungen von Einrichtungen und Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses		
Soweit der Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer die Kosten für das Verlegen von Einrichtungen des Netzbetreibers nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, werden diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.	nach Aufwand	
3. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV		
- Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	- €	- €
- Für jeden zusätzlichen Einsatz zur erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat, insbesondere wenn zuvor die erstmalige Inbetriebnahme wegen Mängeln verweigert wurde.	75,00 €	89,25 €
- Für jeden zusätzlichen Inbetriebsetzungsvorgang der Anlage des Anschlussnehmers aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat.	nach Aufwand	
4. Sonstige Leistungen		
- Pauschale für das Trennen der Netzanschlussleitung an der Versorgungsleitung	1.750,00 €	2.082,50 €
- Zusatzaufwand für die zweite Trennung am Gebäude sofern zugänglich	800,00 €	952,00 €
- Kosten für Trennung mehrerer Sparten in einem Arbeitsgang	auf Anfrage	

¹ Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 EnWG

2. Baukostenzuschuss (Ziff. II der Ergänzenden Bedingungen)

2.1. Baukostenzuschuss	Kosten (netto)	Kosten (brutto)
Bis 30 kW Anmeldeleistung wird ein Grundbetrag erhoben. Weitere Baukostenzuschüsse bemessen sich nach der 30 kW übersteigenden Anmeldeleistung:		
- Grundbetrag bis 30 kW	390,00 €	464,10 €
- über 30 kW je kW	13,00 €	15,47 €
Für Verteileranlagen die nach dem 01. Januar 2017 errichtet werden, behält sich der Netzbetreiber vor, individuelle Baukostenzuschüsse nach Maßgabe des § 11 NDAV zu ermitteln und zu erheben.	auf Anfrage	

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Zähleröffnung, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziff. VI der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	für jeden Mahnbrief	2,25 € ²	
Versäumniskosten	für fällige Beträge ab 5,00 € werden pro angefangene 50,00 € berechnet	0,30 € ²	
Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers während der üblichen Arbeitszeit:			
-	zum Einzug einer Forderung, zur Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Anschlussnehmer bzw. -nutzer	25,00 € ²	
-	zur Zähleröffnung ³	35,00 €	41,65 €
-	zur Unterbrechung oder Zählerdemontage mangels Zahlung	40,00 € ²	
-	zur Wiederherstellung oder Zählerneusetzung nach Demontage mangels Zahlung ³	40,00 €	47,60 €
Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. -nutzers		nach Aufwand	

³ Die Wiederinbetriebnahme der Gasanlage darf bei mehrmonatiger Unterbrechungsdauer oder bei Zählerneusetzung nach Demontage nur im Beisein eines Vertragsinstallateurs erfolgen, für dessen Einsatz zusätzliche Kosten anfallen.

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit „²“ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.